



Amtsblatt Nr. 19 - 26. Mai 2023

1. An der Ausfahrt des Recyclinghofes wird in Richtung der Straße „Aumühle“ ein Zeichen 209-10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) angeordnet.

2. Im Nähermemminger Weg wird vor der Einmündung in die Ulmer Straße ein Fußgängerüberweg (Zeichen 293) angeordnet.

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche.

ANORDNUNG:

1. An der Ausfahrt des Recyclinghofes in Nördlingen wird in Richtung der Straße „Aumühle“ ein Zeichen 209-10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 15.05.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über

Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche.

ANORDNUNG:

1. Im Nähermemminger Weg wird vor der Einmündung in die Ulmer Straße ein Fußgängerüberweg (Zeichen 293) angeordnet. Dieser ist ausreichend zu beleuchten und aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Richtzeichen 350 zu beschildern.

2. Im Nähermemminger Weg wird in Richtung des neuen FGÜ und vor dem Zugang zum Parkdeck eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ab der Einmündung „Kriegersiedlung“ angeordnet, zu beschildern mit Zeichen 274-30.

3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

5. Die bereits früher getroffenen

Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 und 2 außer Kraft.

Nördlingen, 15.05.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister